Plan

ber

Lehr=Anstalt

fur bie

Handlungs = Lehrlinge 2c.

zu Göttingen.

Gottingen, 1833.

Gebrudt in ber Dieterichschen Univ. Buchbruderei.

I. Zweck ber Unftalt.

§. 1.

Der Zweck der Anstalt geht lediglich dahin, ben Handlungs-Lehrlingen und anderen Handlungs-Bestiffenen zu Gottingen Gelegenheit zur grundlichen Erlernung derjenigen Kenntnisse zu geben, die sie als gebildete Kausseute nicht entbehren konnen.

II. Ephorat und Direction.

§. 2.

Die Ober = Aufsicht über die Anstalt steht dem Magistrate der Stadt Gottingen zu, welcher über alle, ben dem Institute vorkommende, zweifelhafte Källe, nach etwaiger vorsgångiger Berathung mit der Direction desselben, entscheidet.

§. 3.

Da die Anstalt als ein zu der Kaufgilde zu Göttingen gehörendes und mit ihr verbundenes Institut zu betrachten ist, so giebt sie in ihrem Gildenhause die erforderlichen Lehrzimmer unentgeldlich her.

§. 4.

Die specielle Aussicht über das Institut wird einer Commission übertragen, die aus dem jedesmaligen Deputirten des Magistrats ben der Gilde, und ben dessen Behinderung aus einem andern, vom Magistrate zu bestimmenden, Mitgliede desselben, aus den benden Gildemeistern und vieren aus der Mitte der Gilde von den zeitigen Gildemeistern und Sechsmannern durch mundliche Abstimmung zu erwählenden Mitgliedern besteht und von

benen ber Deputirte des Magistrats und einer der Gildemeister das Directorium bilden, der Deputirte des Magistrats und dessen Substitut jedoch den Vorsitz führen. Sammtliche Mitzglieder dieser Commission erwählen unter sich einen Secretair.

§. 5.

Won ben Raufgildemeistern ist jederzeit berjenige Mitglied bes Directorii, welcher in bem Jahre nicht regierender Gildemeister ift, jedoch ist Letterer sein gesetzlicher Substitut.

§. 6.

Die übrigen vier Mitglieder werden auf zwen Jahre gewählt. Jedes Jahr treten zwen von ihnen, das erste Mal nach der Bestimmung des Looses, nachher nach dem Dienstalter, aus, und es werden für diese zwen neue gewählt, doch können dazu die abgegangenen wieder genommen werden.

§. 7.

Die Commission versammelt sich so oft, als es die Directoren für nöthig finden, um die Berichte der einzelnen Mitglieder entgegen zu nehmen, sich darüber, wie übershaupt über das Beste des Instituts zu berathen, und dahin zweckende Versügungen zu treffen. Die Versammlung kann aber nicht anders Statt sinden, als wenn wenigstens einer der Directoren gegenwärtig ist.

§. 8.

Die Rechte und Verpflichtungen dieser Commission sind zunächst:

- a) die Wahl der Lehrer und deren Vorschlag ben dem Magistrate, behuf der einzuholenden Bestätigung;
- b) die Einrichtung und Erhaltung der Lehrzimmer;
- c) die Prufung und Leitung bes Unterrichtsplanes ber Lehrer;
- d) bie Beforgung ber bas Institut betreffenden Ausgaben und sonstigen Angeles genheiten;
- e) die Einziehung der Unterrichts = Gelber und die Auszahlung des Honorars der Lehrer;
- f) ber oftere Besuch (Inspection) ber Lehrstunden, um über einen zweckmäßigen

Unterricht und über das Betragen der daran Theil nehmenden Lehrlinge zu wachen;

g) die Leitung des Eramens der abgehenden Lehrlinge vor deren Losschreibung und die Ausfertigung der Testimonien u. f. w.

§. 9.

Ben der Eintheilung der Lehrstunden hat die Commission dafür zu forgen, daß nicht zu gleicher Zeit zwen Lehrlinge, oder ein Diener und ein Lehrling aus einer Hand-lung die Unterrichtsstunden genießen, es sen denn, daß deren Principal damit zufrieden ware.

§. 10.

Von allen Veränderungen, die mit einem Lehrling in der Anstalt vorgenommen werben, hat die Commission den betreffenden Principal in Kenntniß zu segen und dessen Bemerkungen bestens zu berücksichtigen.

III. Berpflichtungen ber Gilbemitglieber.

§. 11.

Sebes Mitglied der Kaufgilde, das einen Lehrling annimmt, ist verpflichtet, diesen in den ersten sechs Wochen nach feiner Unnahme den Gildemeistern vorzustellen und einsschreiben zu lassen.

§. 12.

Ebenso soll kunftig ein Mitglied der Gilbe seinen Lehrling nach vollbrachter Lehrzeit nicht eher entlassen, bis derselbe von der Gilbe losgeschrieben ist und einen Lehrbrief erhalten hat.

§. 13.

Die Gilbemitglieber sind nicht nur verpflichtet, ihre Lehrlinge wenigstens neun Stunden wochentlich an dem Unterrichte der Anstalt Theil nehmen zu lassen, sondern sie auch zu dem Besuche der Lehrstunden und zur Ansertigung der ihnen aufgegebenen Arbei-

ten anzuhalten und benfelben die bazu erforderliche Zeit zu gonnen. Sedoch bleibt es ber Commission vorbehalten, in geeigneten Fallen bavon zu dispensiren.

δ. 14.

Die Mitglieder der Gilbe haben ben Annahme eines Lehrlings, einen formlichen Contract mit ihm oder vielmehr mit seinen Eltern oder Vormundern abzuschließen, worin sie sich über ihre Verpflichtungen aussprechen und wodurch auch die Lehrlinge zur gewissenschaften Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten, namentlich wegen ihrer Theilnahme an der Lehr=Unstalt, verbunden werden.

IV. Lehrer.

§. 15.

Die Lehrer erhalten ihre Unstellung burch die Commission und contrahiren beshalb mit derselben; jedoch bleibt die Genehmigung des Magistrats vorbehalten.

§. 16.

Alle Unterstützung, die sie zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen bas Institut bedürfen, haben sie von der Commission zu gewärtigen und sich daher in betreffenden Fällen an diese zu wenden.

§. 17.

Sie haben ber Commission vierteljährlich eine specielle Lifte über das Betragen und ben Fleiß ber Böglinge bes Instituts zu übergeben.

V. Lehrstunben.

§. 18.

Die Lehrstunden sollen bestehen in eigentlichen Classenstunden, zu deren Besuche sammtliche Lehrlinge ben der Kaufgilde verpflichtet sind, und in Privatstunden, deren Benutzung von ihnen und ihren Lehrherrn abhängt.

§. 19.

In den Unterrichtsstunden, zu deren Besuch die Lehrlinge verpflichtet sind, foll in dren Classen gelehrt werden:

- 1) in der erften Claffe:
- a) Schonschreiben und Orthographie,
- b) Anfangsgrunde ber Rechnenkunst mit Inbegriff der Kettenregel und der Lehre von den Decimal = Bruchen.
 - 2) in ber zwenten Claffe:
- a) kaufmannische Rechnenkunft mit besonderer Berucksichtigung der Mung =, Maaß =, Gewicht =, Wechsel = und Ufancen = Runde,
- b) kaufmannischer Briefstyl und Anleitung in andern kaufmannischen Auffagen, mit Berudfichtigung der manchfaltigen Geschäfts = Borfalle.
 - 3) in ber britten Claffe:

successive: allgemeine Theorie des Handels und seiner manchfaltigen Geschäfte, insbesondere die Lehre von den Wechseln, mit Berücksichtigung der Hannoverschen Wechsel-Ordnung;

einfaches und boppeltes Buchhalten;

allgemeine Waaren = und Fabrikenkunde oder das Wissenswürdigste aus der Naturgeschichte und der Technologie;

Handlungs = Geographie ober Erdbeschreibung, mit besonderer Berücksichtigung der natürlichen und kunstlichen Erzeugnisse eines Landes, seines Handels, seiner See =, Fluß =, und Canal = Schifffahrt, seiner vornehmsten Handelspläße und Hafen 2c.

§. 20.

Die Lehrlinge werden halbjährlich, zu Oftern und Michaelis, von den Lehrern in Gegenwart der Commission geprüft, und darnach bestimmt, ob sie in eine höhere Classe zu befördern oder zu entlassen sind. Zu dieser Prüfung sollen insbesondere die Principale der Lehrlinge eingeladen werden.

§. 21.

Fur die aus den Lehrstunden entlassenen Lehrlinge besteht wochentlich eine unentgeld= liche Uebungsftunde, hauptsächlich im kaufmannischen Rechnen und im Briefstyl.

§. 22.

In den Privat = Stunden, deren Besuch von der Willkuhr der Lehrlinge und ihrer Lehrherren abhangt, sollen die bereits in §. 19. erwähnten Gegenstände gelehrt werden, im Fall Einzelne unter ihnen eine Vermehrung der dafür bestimmten Stunden wunschen sollten.

§. 23.

Außerdem soll in diesen außerordentlichen Lehrstunden Unterricht in fremden Spraschen, besonders in der englischen und französischen, ertheilt werden.

§. 24.

Der Besuch dieser außerorbentlichen Stunden setzt aber immer voraus, daß die Principale der Lehrlinge, die ihn verlangen, damit zufrieden sind, daß sich eine hinreischende Anzahl dazu vereinigt hat und daß deshalb jedesmal die gehörige Anmeldung ben der Commission geschehen ist.

VI. Lernenbe.

§. 25.

Die Handlungs=Lehrlinge zu Göttingen haben zuvörderst wohl zu beherzigen, baß sie nicht allein unter der Aussicht ihrer Lehrherren stehen, sondern daß vielmehr die ganze Kausgilde, insonderheit aber die Commission und die ben der Lehr=Anstalt Angestellten sie als die Ihrigen betrachten und beobachten. Sie haben sich also nicht allein unter den Augen ihrer Principale, sondern überall eines unsträsslichen Wandels zu besleißigen und vor Fehltritten zu hüten.

§. 26.

Es sollen in dieser Beziehung besondere Sittentafeln für die Handlungs = Lehrlinge entworfen und in dem Lehrzimmer der Anstalt aufgehängt werden. Den Lehrlingen wird es aber zu der ernstlichsten Pslicht gemacht, sich die Borschriften dieser Tafeln wohl einzuprägen und zu befolgen.

δ. 27.

Sammtliche Lehrlinge ber hiefigen Kaufgilbe, die von bem Tage ber Eröffnung des

Instituts an, eingeschrieben werben, sind verpflichtet, die im §. 19. vorgeschriebenen Lehrstunden zu besuchen, es sen benn, daß sie sich bereits solche Kenntnisse erworben hatten, die diesen Besuch überstüffig machen.

§. 28.

Bu biesem Zwecke werden die Fahigkeiten jedes Lehrlings, gleich nach seiner Einschweibung, von den Lehrern in Gegenwart der Commission geprüft und darnach von diesser bestimmt, in welche Classe der Unterrichtstunden er aufgenommen oder ob er von dem Besuche derselben ganzlich befreyet werden kann. In dem letztern Falle ist er jedoch nicht von dem Besuche der wochentlichen unentgeldlichen Uebungestunde (§. 21.) entbunden.

§. 29.

Kein Lehrling kann in der Folge losgeschrieben werden und einen Lehrbrief erhalten, bevor er sich nicht einer Prufung über seine in den Unterrichtsstunden erworbenen Kenntnisse unterworfen hat.

§. 30.

Diese Prufung wird von den Lehrern der Anstalt in Gegenwart der Commission absgehalten und soll sich insbesondere auf Kenntniß des kaufmannischen Briefstyls und Rechenens, der Munz-, Maaß- und Gewichtkunde, des Wechselwesens und der Buchführung erstrecken.

§. 31.

Nach vollzogener Prufung erhalt ber Lehrling von der Commission ein Testimonium über seinen wahrend des Besuchs der Lehrstunden bewiesenen Fleiß und seine Kenntnisse, dessen Inhalt in seinem Lehrbriefe aufgenommen wird.

§. 32.

Diejenigen Lehrlinge, die zur Zeit der Einführung der Lehr Anstalt bereits in der Lehre gestanden und resp. eingeschrieben sind, sollen zwar nicht zu dem Besuche der Lehrestunden verpflichtet senn, sie sind aber nicht von der Prüsung vor ihrer Lossschreibung entsbunden. Es steht daher zu erwarten, daß sie ihr Bestes erkennen und bereit sehn wers den, an dem ihnen dargebotenen Unterrichte Theil zu nehmen.

§. 33.

Lehrlinge, die in der Prüfung nicht bestanden sind, konnen, wenn die Gilden : Geseste es sonst erlauben, zwar ihre Aussichreibung verlangen, jedoch weder auf ein Zeugniß der Commission, noch auf dessen Erwähnung in ihrem Lehrbriefe Anspruch machen. Im Gegentheil wird derselbe die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß sie nur wegen ihrer gesesmäßigen Lehrjahre und ihres sonstigen guten Betragens während derselben losgeschrieben sind.

§. 34.

Es wird aber dem eignen Bortheile der Lehrlinge angemessen senn, wenn sie, im Falle ihnen die Commission ein ehrenvolles Zeugniß verweigern mußte, sich nach einiger Zeit eis ner nochmaligen Prufung unterwerfen und bis dahin alle ihre Krafte anstrengen, die ihnen mangelnden Kenntnisse zu erwerben.

§. 35.

Sollte wider Vermuthen ein Lehrling durch fortwährend unordentliches und sittensloses Betragen, Trägheit und bosen Willen sich unwürdig zeigen, an den Unterrichtsstuns den ferner Theil zu nehmen, so wird die Commission unter Zuziehung der Lehrer dessen Entfernung aus den Lehrstunden verfügen.

Wenn diese nothwendig erachtet wird, foll solche das erste Mal, den Umständen nach, auf die Dauer eines bis dreper Monate bestimmt werden konnen. Nach Ablauf diesser Frist wird der Lehrling zu dem Unterrichte wieder zugelassen.

Hat er sich aber nicht gebessert und sein ferneres Betragen macht seine Entsernung zum zwehten Male nothwendig, so kann er erst nach Ablauf von seche Monaten wieder aufgenommen werden, wenn er seine wirkliche Besserung durch seinen Lehrherrn nachge- wiesen haben wird.

Im Falle einer zum britten Male nothwendig werdenden Entfernung kann jedoch dessen Wiederaufnahme überall nicht mehr Statt finden. Nach völlig beendigten Lehrjahren soll er zwar losgeschrieben und ihm ein Lehrbrief ertheilt werden können, jedoch soll darin sein Betragen und seine Kenntnisse, unter namentlicher Unführung seiner Fehler, eine ausdrückliche Erwähnung finden.

VII. Aufficht während bes Unterrichts.

§. 36.

Nach S. 8 f. gehört es zu den Pflichten der Commission, die Lehrstunden oft zu besuchen, um sowohl über einen zweckmäßigen Unterricht als auch über das Betragen der Lehrlinge zu wachen. Dieser Besuch soll wenigstens zwenmal in der Woche, in unbestimmeten Stunden, von einem der vier aus der Kaufgilde gewählten Mitgliedern der Commission geschehen und sie darin der Reihe nach abwechseln. Außerdem sind auch die Directoren dazu verpflichtet, ohne indessen an Zeit und Reihefolge gebunden zu seyn.

§. 37.

Wenn ein Mitglied der Commission etwas gegen den Vortrag der Lehrer zu erins nern haben sollte, so trägt es dieses in der nächsten Sitzung der gesammten Commission vor, damit diese sich darüber berathen und das Erforderliche verfügen konne.

§. 38.

Unordnungen und storendes Betragen der Lehrlinge werden von den Lehrern, so wie von dem anwesenden Mitgliede der Commission auf der Stelle gerügt. Bey wieders holten Fällen wird die Sache der gesammten Commission angezeigt, und diese verfügt das ihr nothwendig Erscheinende unter Hinzuziehung des Principals des angeklagten Lehrlings.

VIII. Bezahlung der nothwendigen Koften und des Hono= rars der Lehrer.

§. 39.

Bur Deckung ber Kosten, die durch die Einrichtung und Erhaltung der Anstalt verurssacht werden, sollen vom Tage der Genehmigung des gegenwärtigen Plans an, sowohl die Einschreibe = als die Losschreibe = Gebühren der Kaufmanns = Lehrlinge, jede um 4 Rthlr. erhöhet werden, welche ganz allein zum Besten der Anstalt verwendet werden. Lehrlinge, welche schon eingeschrieben sind, bezahlen nur dann das um 4 Rthlr. erhöhete Losschreisbegeld, wenn sie an dem Unterrichte wirklich Theil nehmen.

Ben ganglidem Unvermogen eines Lehrlings fann bemfelben, nach bem Befchluß ber

Commission, die Erhöhung des Losschreibegeldes erlassen und die unentgeldliche Theilnahme an dem Unterrichte bewilligt werden.

§. 40.

Das Honorar der Lehrer haben die Lehrlinge pro rata nach Maaßgabe des zu genießenden Unterrichts, zu bezahlen und die Kaufgilde forgt durch die Commission dafür, daß dieses so niedrig wie möglich bestimmt werde. Im Falle einer Beschwerde über einen etwa zu hohen Bentrag zum Honorar, bleibt dem Magistrate die Entscheidung darüber, nach vorgängiger Anhörung der Commission, vorbehalten.

IX. Caffe.

§. 41.

Iteber sammtliche das Institut betreffende Geld-Einnahmen und Ausgaben wird von bem zeitigen kaufmannischen Director der Anstalt, als Cassirer, eine besondere Casse gehalten und darüber am Schlusse des Jahrs, gleichzeitig mit der Abnahme der eigentlichen Gilde-Rechnung, vor dem zeitigen Magistrats-Deputirten eine formliche Rechnung abgelegt.

§. 42.

Sollte die Caffe eines Borfchuffes bedurfen, fo erhalt fie diesen zinsenfren gegen eis nen Schein bes Caffirers, der sobald wie moglich wieder einzulofen ift, aus der Gilde - Caffe.

§. 43.

Der Cassirer zieht die vorgeschriebene resp. Zulage zu den bisherigen Ein = und Los= schreibe = Gebühren der Kausmanns = Lehrlinge, so wie die Ein = und Austritts = Gelder ande= rer an dem Institute Theil nehmenden Lehrlinge, und den von den Lehrlingen zu leisten= den Bentrag zu dem Honorar der Lehrer, von dem zu deren Erlegung verpflichteten Lehr= herrn ein und berichtigt die nothwendigen Ausgaben, sobald sie von der gesammten Com= mission genehmigt sind.

X. Zöglinge ber Anstalt außer ben Lehrlingen ben ber Raufgilbe.

§. 44.

Obgleich der Zweck der Unftalt junachst die Ausbildung der hiefigen Raufmanns= Lehrlinge betrifft, so konnen jedoch an dem Unterrichte auch die hiefigen Handlungs = Die= ner und die Lehrlinge der hiesigen Buchhandler, Apotheker u. dgl. m. Theil nehmen, wenn sie dazu die Erlaubniß ihrer Principale haben, sie sich den bestehenden Worschriften, so weit diese auf sie anzuwenden sind, unterwersen, ben der Commission zuvor sich melden und diese gegen deren Aufnahme nichts Erhebliches einzuwenden hat; wogegen die Handslungs Diener ein Eintrittsgeld von vier Rthlr., außerdem aber den Beytrag zu dem Honorare der Lehrer den Kausmanns Lehrlingen gleich zu entrichten haben.

§. 45.

Den Handlungs = Dienern steht es fren, unter ben bestehenden Lehrstunden sich diejenigen auszuwählen, deren Benutzung sie wunschen und solche auch wieder nach ihrem Gefallen zu verlassen. Jedoch kann dieses nur am Ende des laufenden Semesters geschehen.

§. 46.

Wenn eine hinreichende Anzahl Handlungs = Diener sich vereinigt, zu gleicher Zeit den selben Unterricht zu genießen, so sorgt die Commission dafür, daß solches in einer besons dern Stunde geschehen kann. Dieses soll jedoch auch von einer geringern Anzahl verlangt und ihnen bewilligt werden konnen, wenn sie den Bentrag der Fehlenden zu dem Honorar der Lehrer übernehmen.

§. 47.

Diesenigen Lehrlinge ben anderen hiesigen Gewerben, benen ber Besuch der Lehr Ansstalt zu gestatten ist, sind während desselben wie die Kaufsmanns Lehrlinge anzusehen. Sie haben daher wie diese den Betrag der Erhöhung der Ein und Losschreibegelder eines Kausmanns Lehrlings von resp. 4 und 8 Kthlr. in die Casse des Instituts zu bezahlen, für deren Berichtigung der Lehrherr verpflichtet ist und haftet, sich den halbsährlichen Prüssungen zu unterwersen und ben ihrem Austritte nach gut bestandenem Eramen, einen Chrendrief von der Commission zu gewärtigen.

Gottingen, ben 9ten Septbr. 1833.

Der Magistrat der Stadt Gottingen.